

Beschlussvorlage für die Sitzung der Verbandsversammlung am 15. Juli 2016

TOP 1

Prüfung der Haushaltssatzung 2016 durch die Kommunalaufsicht

Die Zweckverbandsversammlung nimmt Kenntnis von dem Sachverhalt.

Sachverhalt:

Die Zweckverbandsversammlung hatte in der Sitzung am 18. Dezember 2015 die Haushaltssatzung für das Jahr 2016 und den Finanz- und Investitionsplan der Treuhänderin zugestimmt. Damit wurde von der kameralistischen auf die doppische Haushaltsführung umgestellt.

Die Überprüfung durch die für den Zweckverband zuständige ADD (Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion) in Trier ergab folgende Ergebnisse:

Bei dem gewählten Treuhandmodell handelt es sich um eine Verwaltungstreuhandschaft. Das von der GVG be – und erwirtschaftete Vermögen befindet sich im Eigentum des Zweckverbandes und ist auch bei diesem zu bilanzieren. Folglich sind auch die den Bilanzveränderungen zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle im Haushalt des Verbandes darzustellen.

Die für den Zweckverband planmäßig anfallenden ordentlichen und außerordentlichen Erträge und Aufwendungen sowie die entsprechenden Einzahlungen und Auszahlungen sind detailliert den einzelnen Posten im Ergebnis- und Finanzhaushalt zuzuordnen. Die im Wirtschaftsplan über das Treuhandvermögen geführten und abgebildeten Aufwendungen und Erträge sind saldiert als jeweiliger Aufwand oder Ertrag im Haushaltsplan des Zweckverbands abzubilden. Um Transparenz und Verständlichkeit zu garantieren, sind den Haushaltsunterlagen geeignete Unterlagen in Form des Wirtschaftsplans bzw. der planmäßigen GuV über das Treuhandvermögen beizulegen, aus denen der im Haushaltsplan des Zweckverbandes abgebildete saldierte Betrag nachvollzogen werden kann.

Zu beachten ist des Weiteren, dass sämtliche andere Geschäftsvorfälle, die Auswirkungen auf die Bilanz des Zweckverbandes haben, aber nicht bereits über den im Wirtschaftsplan des Treuhandvermögens saldierten Betrag im Haushalt des Verbandes enthalten sind, ebenfalls im Haushaltsplan des Zweckverbandes abgebildet werden müssen (beispielsweise die Abschreibungen und evtl. Zinsaufwendungen).

In Bezug auf die Finanzierung des Zweckverbandes ist festzuhalten, dass er im konsumtiven Bereich nicht auf die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten angewiesen ist. Vielmehr können ausreichend Mittel erwirtschaftet werden, um die anfallenden Aufwendungen zu decken.

Die Finanzierung der Investitionen erfolgte in der Vergangenheit über Investitionsdarlehen. Diese wurden jedoch weder in der jeweils planmäßig benötigten Höhe in den Haushaltssatzungen des Zweckverbandes ausgewiesen noch als Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten in den Finanzhaushalten des Verbandes abgebildet. Vielmehr wurden die entsprechenden Darlehensverträge im eigenen Namen durch die GVG abgeschlossen und die Mittel nach Bedarf dem Zweckverband auf Grundlage von § 11 Abs. 1 der Verbandsordnung zur Verfügung gestellt, ohne dass entsprechende Darlehensverträge zwischen der GVG als Kreditgeber und dem Zweckverband als Darlehensnehmer geschlossen wurden. Der Gesamtbetrag der von der GVG an den Verband bis zum 31.12.2015 geleisteten Finanzierungsmittel (Quasi-Darlehen) beläuft sich auf voraussichtlich 8,9 Mio. €. Für diese faktischen Darlehen wurden bisher keine Tilgungsleistungen von Seiten des Zweckverbandes an die GVG erbracht. Eine Tilgung soll zu späterem Zeitpunkt im Ganzen erfolgen (Endfälligkeit). Diesbezüglich wurde herausgestellt, dass die faktische Kreditgewährung der GVG an den Zweckverband künftig ordnungsgemäß als solche in der Haushaltssatzung und im Haushaltsplan des Verbandes zwingend abgebildet werden muss. Damit einhergehend ist auch die Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten des Verbandes (Muster 22) anzupassen. Es wurde von Seiten der Aufsichtsbehörde darüber hinaus empfohlen, die künftigen Mittelgewährungen von der GVG an den Zweckverband zum Zwecke der Investitionsfinanzierung durch entsprechende Darlehensverträge zu regeln, um Rechtssicherheit herzustellen.

Die durch die GVG aufgenommenen Darlehen sollten nicht mehr prolongiert werden. Vielmehr soll die Darlehensaufnahme direkt durch den Zweckverband erfolgen und das Darlehen, das die GVG dem Zweckverband gewährt hat, abgelöst werden, der dann im eigenen Namen einen entsprechenden Investitionskredit direkt im Verhältnis zur Bank aufnehmen und auch jährlich tilgen soll. Die zur Tilgung benötigten zusätzlichen Finanzmittel sollen dann durch gesteigerte Pacht - und Mieterträge generiert werden. Um Vorfälligkeitsentschädigungen zu vermeiden, ist diese Maßnahme mit Ablauf der Zinsbindung 2018/2019 zu vollziehen.

Es wurde in diesem Zusammenhang die Erwartung ausgesprochen, dass bereits mit Vorlage der überarbeiteten Haushaltsunterlagen 2016 Aussagen bzw. Erläuterungen im Hinblick auf die zukünftige Leistungsfähigkeit des Verbandes abgegeben werden. Hierin soll dargelegt werden, in welcher Höhe künftig mit jährlichen Tilgungsbelastungen zu rechnen sein wird und wie der Verband konkret gedenkt diese zu leisten. Eine solche Prognose ist insbesondere auch erforderlich, um die aktuell noch auf Grundlage der alten Finanzierungsstruktur geplanten jährlichen Investitionskreditaufnahmen, für die ja momentan noch keine Tilgungen anfallen und folglich eine freie Finanzspitze besteht, die jedoch zukünftig getilgt werden müssen, genehmigen zu können.

Neben den Finanzierungsmitteln sind außerdem die im jeweiligen Haushaltsjahr geplanten Investitionseinzahlungen und –auszahlungen detailliert im Haushalt des Zweckverbandes abzubilden. Es wurde außerdem festgehalten, dass den Haus-

haltsunterlagen neben der letzten festgestellten Bilanz die in der VV-Gemeindehaushaltssystematik vorgesehenen verbindlichen Muster beizufügen sind (sofern diese für Zweckverbände nicht als entbehrlich erklärt wurden) und ein den Vorgaben des § 6 GemHVO entsprechender und um Erläuterungen der für den Zweckverband Layenhof gewählten Sonderkonstellation des Treuhandmodells und der damit verbundenen Auswirkungen auf den Haushalt erweiterter Vorbericht zu erstellen ist.

Schließlich wurde darauf hingewiesen, dass entsprechend § 4 Abs. 1 GemHVO der Haushalt des Zweckverbandes in Teilhaushalte zu gliedern ist und der Verband künftig zumindest auch einen dem Haupt-Produktbereich "6 Zentrale Finanzdienstleistungen" entsprechenden Teilhaushalt ausweisen sollte.

Alle Vorschläge und Anregungen der Aufsichtsbehörde wurden im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung in den nun vorgelegten Haushaltssatzungsentwurf aufgenommen und eingearbeitet. Der Inhalt wurde vorab erneut mit der ADD abgestimmt. Es kann erwartet werden, dass der jetzt vorgelegte Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2016 auch als Muster für die Folgejahre herangezogen werden kann.

Mainz, 27. Juni 2016

Die Verbandsvorsteherin:

gez. Sybille Vogt Ortsbürgermeisterin